

# **Satzung des Jugendbeirates Neukirch/Lausitz**

## **Präambel**

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Deshalb wird in Neukirch/Lausitz ein Jugendbeirat eingerichtet.

Der Jugendbeirat ist eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Neukirch/Lausitz. Durch den Jugendbeirat soll eine Beteiligung am kommunalen Geschehen gefördert werden.

Mit der Gründung des Jugendbeirates wurde dem verstärkten Wunsch der Kinder und Jugendlichen entsprochen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen und die Belange der Kinder und Jugendlichen in kommunale Entscheidungen einzubringen.

Das Recht auf Beteiligung ist unter anderem in folgenden Gesetzestexten zu finden:

- Die UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12, Absatz 1
- Baugesetzbuch (BauGB) §1 Abs. 5 Satz 2 und 3
- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

## **§1**

### **Rechtsstellung**

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen wird ein Jugendbeirat gebildet. Der Jugendbeirat nimmt eine beratende Funktion ein, ist aber kein Organ der Gemeinde. Die Mitglieder sind parteipolitisch und konfessionell neutral und ehrenamtlich tätig.

## **§2**

### **Aufgaben**

1. Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und deren Ideen, Kritik und Interessen in Neukirch/Lausitz. Bei Bedarf führt er eigene Veranstaltungen durch.
2. Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Gemeindevertretung in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Kinder- und Jugendlichen in Neukirch betreffen.
3. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Jugendbeirat über seine Arbeit. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Jugendbeirat gegeben werden.

### **§3**

#### **Zusammensetzung**

Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern. Davon müssen jeweils mindestens 2 Vertreter\*innen aus den Altersgruppen 12 bis 16 Jahre und 17 bis 21 Jahre kommen.

Gewählt werden können Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl im Postleitzahlengebiet 01904 wohnen.  $\frac{3}{4}$  der gewählten Mitglieder des Beirates müssen allerdings direkt aus der Kommune Neukirch/Lausitz stammen.

### **§4**

#### **Wahlzeit**

1. Der Jugendbeirat wird für zwei Jahre gewählt. Vollendet ein Mitglied im Wahlzeitraum das 21. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende des Wahlzeitraums Beiratsmitglied.
2. Die erste Wahlzeit des Jugendbeirates beginnt am 01.01.2018.
3. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
4. Die Tätigkeit des Beirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Jugendbeirates. Kommt durch ein erneut durchgeführtes Wahlverfahren innerhalb von sechs Monaten kein Jugendbeirat zustande, endet die Tätigkeit des jeweiligen Beirates.
5. Wird ein Beiratsmitglied während der Wahlzeit in die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss der Gemeinde Neukirch/Lausitz gewählt, scheidet das Mitglied aus dem Jugendbeirat aus.
6. Der Beirat behält sich vor, mittels Misstrauensvotum Mitglieder auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass die Position als Jugendbeirat missbraucht wird oder das Ansehen des Beirates durch Handlungen oder Äußerungen massiv geschädigt wird.
7. Beim Vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

### **§5**

#### **Kinder- und Jugendbeirat**

1. Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Für die Arbeitsbereiche bzw. Projekte werden Verantwortliche als Sprecherin / Sprecher bestimmt.

2. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Jugendbeirates. Die/der Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat nach außen.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates entscheiden nach ihrem Ermessen über die Notwendigkeit der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

## **§6 Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich.
2. Vertreter/innen der Verwaltung und des Gemeinderates können auf Wunsch des Jugendbeirates an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Häufigkeit der Sitzungen des Jugendbeirates sind den Erfordernissen der Beratungen zu den kinder- und jugendrelevanten Themen in den gemeindlichen Gremien anzupassen. In der Regel sollen vier Sitzungen im Kalenderjahr stattfinden. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.